



Information über eine Veranstaltung im öffentlichen Raum gem. Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)

1) Informationsstand zur Veranstaltung

Folgende Veranstaltung ist bei der Versammlungsbehörde der Stadt Jena angezeigt worden:

Thema: Damenviertelfest zum 1. Mai

Datum/Uhrzeit: 01.05.2026, 08:00 Uhr – 17:00 Uhr

Veranstaltungsort: Sophienstraße, 07743 Jena

2) Potentielle Auswirkungen auf das öffentliche Leben in der Stadt Jena

Aufgrund der Veranstaltung können im Nahbereich des Veranstaltungsortes folgende Auswirkungen eintreten:

- Lärmwahrnehmung durch elektronisch verstärkte Musikbeiträge.

3) Übersicht über angeordnete Auflagen

Anlässlich der angezeigten Veranstaltung ergehen folgende Auflagen:

1. Immissionsschutz

Die vorgesehene Veranstaltung wird als seltenes Schallereignis eingestuft.

1.1. Während der Veranstaltung ist die Einhaltung des zulässigen Immissionsrichtwertes von 70 dB(A) an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft sicherzustellen.

1.2. „Laute“ Musikdarbietungen sind auf eine Zeitdauer von maximal 6 Stunden pro Tag zu begrenzt. Leise Hintergrundmusik ist über den gesamten Veranstaltungszeitraum zulässig.

1.3. Die Beschallungstechnik ist so auszuwählen, dass die Belastung der Nachbarschaft minimiert wird. Insbesondere ist auf eine Reduzierung der abgestrahlten tiefen Frequenzanteile (Bässe) hinzuwirken, sodass sie in der Nachbarschaft trotz geschlossener Fenster nicht wahrnehmbar sind.

1.4. Während der Veranstaltung und nach Veranstaltungsende sind Ordnungskräfte einzusetzen, die auf das Verhalten der Besuchenden Einfluss zu nehmen haben, so dass im Umfeld der Veranstaltung keine Störwirkung durch verhaltensbezogenen Lärm entsteht.

1.5. Die Veranstaltung ist antragsgemäß um 17:00 Uhr zu beenden.

2. Abfallwirtschaft

2.1. Durch die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht.

2.2. Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist die Nutzung von Pfandsystemen vorzusehen.

2.3. Die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung hat durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen. Die Veranstaltenden haben mit dem Kommunalservice Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

3. Auflagen des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts

3.1. Während der gesamten Dauer der Veranstaltung muss eine Veranstaltungsleitung anwesend oder eine Stellvertretung sichergestellt sein.

3.2. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung hat für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung Sorge zu tragen. Hierzu kann ein Ordnungsdienst eingesetzt werden.

3.3. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist zur Unterbrechung oder Beendigung einer Veranstaltung verpflichtet, wenn die Sicherheit für alle Teilnehmenden nicht gewährleistet werden kann.

3.4. Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer freigehalten werden.

3.5. Über den gesamten Veranstaltungszeitraum sind zwei Sanitätshelfer für den Bedarfsfall bereit zu halten.

3.6. Kabel und andere Leitungen sind so zu verlegen, dass Stolpergefahren für Teilnehmende ausgeschlossen sind (z.B. Kabelbrücken).

3.7. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere §§ 2, 5, 9 und 10 JuSchG, sind konsequent umzusetzen.

3.8. Vor der Abgabe von offenen Getränken oder zubereiteten Speisen ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Tel. 036428/5409840) darüber in Kenntnis zu setzen.

3.9. Die verkehrsrechtliche Anordnung der des FD Mobilität ist umzusetzen.

Für Mitteilungen steht Ihnen die Versammlungsbehörde unter der E-Mailadresse veranstaltungen@jena.de zur Verfügung.